1 von 13

Inhaltsverzeichnis

I Umfang des Versicherungsschutzes

II Ausschlüsse bezüglich sämtlicher Versicherungsbausteine

III Verischerungssummen und Selbstbeteiligung

IV Laufzeit des Versicherungsschutzes

- 1. Laufzeit des Vertrages und stillschweigende Vertragsverlängerung
- 2. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- 3. Rückwirkung
- 4. Nachmeldefrist

V Territorialer Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

VI Allgemeine Versicherungsbedingungen

- 1. Abwicklung eines Schadensfalls
- 2. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung
- 3. Betrügerische Ansprüche
- 4. Fehlerhafte Kommunikation
- 5. Gesellschaftsrechtliche Änderungen (Merger and Akquisitions)
- 6. Ehemalige Tochtergesellschaften
- 7. Forderungsübergang und Regressverzicht
- 8. Kosten bei Anzeige von Datenschutzverletzungen
- 9. Vertragsverwaltung
- 10. Mitteilungen
- 11. Konfliktlösung
- 12. Geltendes Recht und Beschwerdeinstanzen

VII Definitionen

2 von 13

I. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die vorliegende Telefónica Cyber Versicherung bietet Versicherungsschutz für die folgenden Versicherungsbausteine:

Baustein 1 - Reaktion auf Cybervorfälle

Die Gewährung von Leistungen im Rahmen dieses Versicherungsbausteins erfolgt stets nach Maßgabe der folgenden Abschnitte sowie der in VI Ziffer 1 (Abwicklung eines Schadensfalles) enthaltenen Bedingungen.

Abschnitt A: Assistance-Leistungen

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer als direkte Folge eines Cybervorfalls, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, für folgende Leistungen entstanden sind:

- Zugang des Versicherungsnehmers zu einer direkten Hotline für Cybervorfälle, die an sieben Tagen in der Woche und rund um die Uhr zu erreichen ist;
- Abstimmung des Versicherungsnehmers mit dem seitens des Versicherers bestimmten Cyber-Schadensmanager/Krisendienstleister, der die Erstberatung und das Schadenmanagement koordiniert;
- c. Erstberatung des Versicherungsnehmers und Empfehlungen seitens des Cyber-Schadensmanagers/Krisendienstleister, einschließlich der Analyse von Bedrohungen und Risiken, die mit dem Cybervorfall im Zusammenhang stehen; und
- d. erste Fernhilfe und -unterstützung für den Versicherungsnehmer seitens des Cyber-Schadensmanagers/Krisendienstleister, die der Reaktion auf den Cybervorfall dient.

Abschnitt B: Kosten für gerichtliche und behördliche Verfahren

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer als direkte Folge eines Cybervorfalls, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, für folgende Leistungen entstanden sind:

- a. Bereitstellung einer Rechtsberatung zur Bestimmung der zu ergreifenden Maßnahmen;
- Erstellung von Benachrichtigungsschreiben oder alternativen Benachrichtigungen, Mitteilungen auf Websites oder entsprechende E-Mail-Mitteilungsvorlagen infolge einer Datenschutzverletzung;
- c. Benachrichtigung der zuständigen Regierungsstelle, Regulierungsbehörde, Polizeibehörde, Berufsorganisation oder sonstigen für die Benachrichtigung zuständigen öffentlichen Stelle.

Abschnitt C: Kosten für Forensik und IT-Sicherheit

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche dem Versicherten als direkte Folge eines Cybervorfalls, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Ver-

sicherung entdeckt wurde, für folgende Leistungen entstanden sind:

- a. Abstimmung mit einem externen Berater für IT-Sicherheit zur Feststellung des Ursprungs und der Reichweite des Cybervorfalls;
- Erstberatung zur Abhilfe gegen die Auswirkungen des Cybervorfalls:
- c. Durchführung einer forensischen Untersuchung der IT-Systeme des Versicherungsnehmers, wenn diese angemessen und notwendig oder gesetzlich oder von einer Behörde vorgeschrieben ist (einschließlich der Kosten eines forensischen Untersuchungsbeauftragen gemäß dem Payment Card Industry Data Security Standard / PCI DSS);
- d. Ausschaltung und Beseitigung jeglicher Malware, die auf den IT-Systemen des Versicherungsnehmers entdeckt wird im Rahmen bestehender IT-technischer Möglichkeiten; und
- e. Abstimmung mit einem Berater für IT-Sicherheit zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens in jedem sich aus dem Cybervorfall ergebenden Gerichts- oder sonstigen Verfahrens.

Abschnitt D: Krisenbedingte Kommunikationskosten

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer als direkte Folge eines Cybervorfalls, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, für folgende Leistungen entstanden sind:

- a. Die Interaktion mit einem Berater für Krisenkommunikation zum Erhalt einer spezifischen, direkt mit dem Cybervorfall zusammenhängenden Beratung;
- b. Die Koordinierung mit den Kommunikationsmedien als Reaktion auf den Cybervorfall;
- c. Die Schulung eines oder einer vom Versicherungsnehmer ernannten Sprechers/-in in Bezug auf die Bekanntmachungen, die in den Kommunikationsmedien erfolgt sind oder noch erfolgen werden und direkt im Zusammenhang mit dem Cybervorfall stehen:
- d. Die Ausarbeitung eines Krisenkommunikationsplans zur Reduzierung des Schadens, der der Marke und der Reputation des Versicherungsnehmers als direkte Folge des Cybervorfalls entstanden ist.

Abschnitt E: Abwicklungskosten wegen Datenschutzverletzung

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer als direkte Folge eines Cybervorfalls, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, für folgende Leistungen entstanden sind:

- a. Postalische Benachrichtigungen oder die Versendung von Benachrichtigungen per Email oder alternativer Benachrichtigungen an jede von dem tatsächlichen oder vermuteten Cybervorfall betroffene Person zur Erfüllung bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Informationspflichten;
- Überwachungsmaßnahmen gegen Identitätsdiebstahl für die von dem Cybervorfall betroffenen Personen;
- c. Versicherungsprämien, welche die betroffenen Personen für eine für die Dauer eines Jahres bei einem anderen Versicherer abge-

3 von 13

schlossene Versicherung gegen Identitätsdiebstahl zu erbringen haben:

- d. Beauftragung eines externen Call-Centers zur Abwicklung der direkt mit dem Cybervorfall in Verbindung stehenden eingehenden und ausgehenden Anrufe; und
- e. Beauftragung von Übersetzungsdiensten zur Abwicklung der Kommunikation mit den Personen, die direkt von dem Cybervorfall betroffen sind.

Abschnitt F: Abwicklungskosten wegen Datenschutzverletzung gegenüber Dritten

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen

Kosten, welche einem Dritten als direkte Folge eines Cybervorfalls, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, für folgende Leistungen entstanden sind:

- a. Postalische Benachrichtigungen oder die Versendung von Benachrichtigungen per Email oder alternativer Benachrichtigungen an jede vom dem tatsächlichen oder vermuteten Cybervorfall betroffene Person;
- Überwachungsmaßnahmen gegen Identitätsdiebstahl für die von dem Cybervorfall betroffenen Personen;
- c. Versicherungsprämien, welche die betroffenen Personen für eine für die Dauer eines Jahres bei einem anderen Versicherer abgeschlossene Versicherung gegen Identitätsdiebstahl zu erbringen haben;
- d. Einrichtung eines Call-Centers zur Abwicklung der direkt mit dem Cybervorfall in Verbindung stehenden eingehenden und ausgehenden Anrufe; und
- Beauftragung von Übersetzungsdiensten zur Abwicklung der Kommunikation mit den Personen, die direkt von dem Cybervorfall betroffen sind;

soweit der Versicherungsnehmer den Dritten für diesen Cybervorfall aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung entschädigen musste und entschädigt hat und zudem selbst verpflichtet ist, die von dem Cybervorfall betroffenen Personen zu benachrichtigen

Abschnitt G: Präventionskosten nach einer Datenschutzverletzung

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche durch eine der in Zusammenarbeit mit dem Cyber-Schadensmanager/Krisendienstleister nach einem durch den Versicherungsbaustein 1 (nur die Abschnitte A, B, D, D E und F) abgedeckten Cybervorfall durchgeführten und nachfolgend näher bezeichneten Maßnahme entstanden sind, wenn die Maßnahme oder die Maßnahmen darauf abzielten, das Schadenspotenzial eines künftigen Cybervorfalls zu reduzieren:

- a. Durchführung einer Risikobeurteilung in Bezug auf die Informationssicherheit;
- b. Durchführung einer Analyse der Lücken der Informationssicherheit:
- c. Zusammenstellung von Unterlagen über Informationssicherheit;
- d. Anbieten einer Schulung zur Sensibilisierung für die Informationssicherheit.

Die Kosten, die dem Versicherungsnehmer zur Ermittlung und Feststellung des vom Versicherer zur ersetzenden Schadens entstehen, hat der Versicherer, wenn diese Kosten den Umständen nach geboten waren, im Rahmen des Versicherungsschutzes nach den Abschnitten A bis G dieses Versicherungsbausteins auch dann zu erstatten, wenn sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Dasselbe gilt für solche Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung und Minderung des Schadens den Umständen nach für geboten halten durfte, und für Aufwendungen, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht.

Baustein 2 – Cyber-Haftpflicht: Haftung für Netzwerksicherheit, Datenschutz und Multimedia

Die Gewährung von Leistungen im Rahmen dieses Versicherungsbausteins erfolgt stets nach Maßgabe der folgenden Abschnitte sowie der in VI Ziffer 1 (Abwicklung eines Schadensfalles) enthaltenen Bedingungen.

Abschnitt A: Haftung für Netzwerksicherheit

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von begründeten Ansprüchen frei, zur deren Zahlung der Versicherungsnehmer infolge eines vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckten Cybervorfalls gesetzlich verpflichtet ist (einschließlich der Einrichtung eines Verbraucherentschädigungsfonds und der damit verbundenen Kosten), wenn der Cybervorfall zu Folgendem geführt hat:

- a. Übertragung schädlicher Programme auf die IT-Systeme eines Dritten:
- b. Einsatz der IT-Systeme des Versicherungsnehmers zur Durchführung eines Denial-of-Service-Angriffs;
- c. nicht autorisierter Zugriff auf gespeicherte Informationen oder auf Applikationen, die auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers oder auf die Systeme eines Providers von Cloud-Computing-Services heruntergeladen wurden, wenn der Versicherungsnehmer infolge des Cybervorfalls außer Stande war, den nicht- autorisierten Zugriff zu verhindern; und
- d. von einem Beschäftigten des Versicherungsnehmers, einem Senior Executive Manager oder einem Dritten erlittener Identitätsdiebstahl.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für den Versicherungsnehmer auch die Verteidigungskosten gegen eine unbegründete Inanspruchnahme.

Abschnitt B: Haftung für Datenschutz

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von begründeten Ansprüchen frei, zur deren Zahlung der Versicherungsnehmer infolge eines vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckten Cybervorfalls gesetzlich verpflichtet ist (einschließlich der Einrichtung eines Verbraucherentschädigungsfonds und der damit verbundenen Kosten), wenn der Cybervorfall zu Folgendem geführt hat:

 a. tatsächliche oder vermutete Offenlegung personenbezogener Daten (persönlich identifizierbare Informationen – PII) oder nicht autorisierter Zugriff auf solche Daten einschließlich Informationen über Zahlkarten oder geschützte Gesundheitsdaten (geschützte Gesundheitsinformationen GGI);

4 von 13

- schuldhaftes Unterlassen des Versicherungsnehmers, die von einer Datenschutzverletzung betroffenen Personen angemessen zu benachrichtigen einschließlich des Unterlassens einer formund fristgerechten Benachrichtigung über eine Datenschutzverletzung;
- c. Verletzung eines beliebigen Rechts auf Vertraulichkeit als unmittelbare Folge des schuldhaften Unterlassens des Versicherungsnehmers, die Vertraulichkeit von Daten, die einem Beschäftigten oder einem Senior Executive Manager gehören, zu wahren;
- d. Verletzung eines beliebigen Rechts auf Vertraulichkeit einschließlich der Nichterfüllung einer Geheimhaltungsvereinbarung, der Nichterfüllung einer vertraglichen Garantie in Bezug auf Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen, persönlichen Daten (PII) oder geschützten Gesundheitsdaten (GGI).
- Nichteinhaltung der Datenschutzrichtlinie des Versicherungsnehmers; oder
- f. tatsächliche oder vermutete Offenlegung von Daten des Versicherungsnehmers oder Daten, für die der Versicherungsnehmer verantwortlich ist, oder nicht autorisierter Zugriff auf solche Daten.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für den Versicherungsnehmer auch die Verteidigungskosten gegen eine unbegründete Inanspruchnahme.

Abschnitt C: Haftung von Leitungspersonen

Der Versicherer stellt eine verantwortliche Leitungsperson bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von begründeten Ansprüchen frei, zur deren Zahlung die verantwortliche Leitungsperson infolge eines vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckten Cybervorfall gesetzlich verpflichtet ist.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für die verantwortliche Leitungsperson Verteidigungskosten auch die Verteidigungskosten gegen eine unbegründete Inanspruchnahme.

Ungeachtet des Vorstehenden leistet der Versicherer keine Zahlungen gemäß diesem Abschnitt, wenn die verantwortliche Leitungsperson Anspruch auf Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag hat, und soweit der geltend gemachte Anspruch die Versicherungssumme des anderen Versicherungsvertrags nicht übersteigt.

Abschnitt D: Verwaltungsbehördliche Geldbußen

Der Versicherer stellt den Versicherten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von Geldbußen frei, zur deren Zahlung der Versicherungsnehmer im Rahmen einer behördlichen Nachforschung durch eine Datenschutzbehörde oder eine andere Behörde rechtskräftig verpflichtet wurde, wenn dies direkte Folge einer Datenschutzverletzung und eines vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckten Cybervorfalls.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für den Versicherungsnehmer auch die Verteidigungskosten, soweit die Erhebung der Geldbuße unbegründet ist.

Abschnitt E: Kompensationen und Vertragsstrafen PCI

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von vertraglich vereinbarten Kompensationen und Vertragsstrafen der Zahlungskartenunternehmen frei, einschließlich der Rückforderungen hinterzogener Geldmittel, betrieblicher Rückerstattungen, wegen mangelnder Kooperation entstandener Kosten und Honorare für die Abwicklung von Fällen, in denen der Versicherungsnehmer gegenüber seiner anwerbenden Bank

oder seinem Zahlungsabwickler gesetzlich zur Zahlung verpflichtet ist, vorausgesetzt die Entstehung der Zahlungsverpflichtung ist eine direkte Folge eines Zahlkartenbetrugs, den der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt hat.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für den Versicherungsnehmer auch die Verteidigungskosten gegen eine unbegründete Inanspruchnahme.

Abschnitt F: Verleumdung, üble Nachrede, Beleidigung u.ä.

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von begründeten Ansprüchen frei, die gegen den Versicherungsnehmer während der Geltungsdauer der Versicherung erstmals erhoben werden (einschließlich der Einrichtung eines Verbraucherentschädigungsfonds und der damit verbundenen Kosten), wenn der Anspruch aus folgenden Gründen erhoben wurde:

- a. Verleumdung einschließlich übler Nachrede, Beleidigung, geschäftlicher Verleumdung, Diskreditierung von Produkten und schädigender Täuschung, oder
- emotionale Bedrängnis oder Beleidigung, die auf der Schädigung des Status oder der Reputation einer natürlichen oder juristischen Person beruht; und

wenn diese Gründe sich aus einem Medieninhalt ergeben.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für den Versicherungsnehmer auch die Verteidigungskosten gegen eine unbegründete Inanspruchnahme.

Abschnitt G: Verletzung des geistigen Eigentums

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von begründeten Ansprüchen frei, die gegen den Versicherungsnehmer während der Geltungsdauer der Versicherung erstmals erhoben werden (einschließlich der Einrichtung eines Verbraucherentschädigungsfonds und der damit verbundenen Kosten), wenn der Anspruch aus folgenden Gründen erhoben wurde:

- a. Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts einschließlich des Urheberrechts, der Handelsmarke, der kommerziellen Zweckentfremdung, des Geschäftsimages, Verletzung des Musterschutzes, der Rechte an Domainnamen, der Bildrechte, der Urheberpersönlichkeitsrechte, der Dienstleistungsmarken oder -bezeichnungen, nicht jedoch der Verletzung von Patenten:
- b. gewerbsmäßiges Betrugsdelikt, Piraterie, Plagiat oder missbräuchliche Aneignung von Inhalten, Konzepten, Formatrechten oder Ideen, Nichterfüllung einer mit einem geistigen Eigentumsrecht verbundenen Vertragsgarantie;
- Nichteinhaltung der Vorgaben einer vom Versicherungsnehmer erworbenen Lizenz für geistiges Eigentum; oder
- d. fehlende Kennzeichnung der Urheberschaft oder Quelle;

wenn diese Gründe sich aus einem Medieninhalt ergeben.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für den Versicherungsnehmer auch die Verteidigungskosten gegen eine unbegründete Inanspruchnahme.

Baustein 3- Systemschäden und Betriebsunterbrechung

5 von 13

Die Gewährung von Leistungen im Rahmen dieses Versicherungsbausteins erfolgt stets nach Maßgabe der folgenden Abschnitte sowie der in VI Ziffer 1 (Abwicklung eines Schadenfalles) enthaltenen Bedingungen.

Abschnitt A: Systemschäden und Kosten der Wiederherstellung

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer für die Reparatur und Wiederherstellung derjenigen Daten und Komponenten der Anwendungen seiner IT-Systeme entstehen, die als direkte Folge eines Cybervorfalls, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, beschädigt wurden.

Dabei erstattet der Versicherer jedoch nur die nachstehenden Bestandteile der dem Versicherungsnehmer entstandenen Kosten:

- a. Kosten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Beauftragung externen Personals oder für die von den Beschäftigten geleisteten Überstunden zusätzlich entstanden sind, soweit die Tätigkeiten ausschließlich dem Wiederaufbau der Daten des Versicherungsnehmers dienten, einschließlich der Kosten für die Wiedereinspielung von Daten oder der Neueingabe der Daten:
- b. Kosten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Beauftragung von Fachberatern entstandenen sind, einschließlich der Kosten für forensische IT-Berater zur Wiedererlangung der Daten oder Anwendungen des Versicherungsnehmers; und
- c. Kosten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Beauftragung von Fachberatern oder für die von den Beschäftigten in der IT-Abteilung des Versicherungsnehmers geleisteten Überstunden zusätzlich entstanden sind, soweit die Tätigkeiten ausschließlich dazu dienten, die IT-Systeme des Versicherungsnehmers in den Zustand zurückzuversetzen, in dem diese sich unmittelbar vor dem Cybervorfall befanden.

Abschnitt B: Betriebsunterbrechung

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die finanziellen Verluste, welche dem Versicherungsnehmer während der Leistungsdauer als direkte Folge einer vom Versicherungsnehmer während der Geltungsdauer der Versicherung erstmals entdeckten Systemunterbrechung entstehen, wenn die Systemunterbrechung die direkte Folge eines Cybervorfalls ist, und die Dauer der genannten Betriebsunterbrechung die Einbehaltungszeit überschreitet, und wenn die finanziellen Verluste des Versicherungsnehmers einen direkten Gewinnausfall und Zusatzkosten des Versicherungsnehmers darstellen, einschließlich folgender Kosten und Aufwände:

- a. angemessene und notwendigen Kosten der Beschaffung der Produkte und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers aus alternativen Quellen, mit dem Ziel, die vertraglichen Lieferpflichten, die der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Kunden hat, zu erfüllen:
- b. angemessene und notwendigen Kosten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Beauftragung externen Personals oder für die von den Beschäftigten geleisteten Überstunden zusätzlich entstanden sind, soweit die Tätigkeiten ausschließlich dazu dienten, eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs des Versicherungsnehmers zu ermöglichen;
- c. angemessene und notwendige Kosten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Beauftragung von Fachberatern entstandenen sind, einschließlich der Kosten für forensische IT-Berater zur Diagnostizierung der Ursache der Systemunterbrechung; und

d. angemessene und notwendige Kosten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers für die von den Beschäftigten in der IT-Abteilung des Versicherungsnehmers geleisteten Überstunden zusätzlich entstandenen sind, soweit die Tätigkeiten ausschließlich zur Diagnostizierung und Behebung der der Systemunterbrechung zugrundeliegenden Ursache dienten.

Abschnitt C: Reputationsfolgeschaden

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den direkten Gewinnausfall, der dem Versicherungsnehmer während des Zeitraums des Reputationsfolgeschadens als direkte Folge eines Verlusts bestehender oder künftiger Kundenverbindungen entsteht, welcher wiederum durch einen etwaigen Reputationsschaden des Versicherungsnehmers infolge eines vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer entdeckten Cybervorfalls hervorgerufen wurde.

Abschnitt D: Schadenermittlungskosten

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für den Versicherungsnehmer alle angemessenen und notwendigerweise entstandenen Kosten, welche der Ermittlung der Höhe des Schadens des Versicherungsnehmers nach einer Unterbrechung seines Geschäftsbetriebs dienen, wenn dieser Schaden dem Grunde nach vom Versicherungsschutz dieses Bausteins 3 (nur die Abschnitte A, B und C) umfasst ist, und die Kosten durch die Beauftragung eines unabhängigen, vom Schadensmanager/ Krisendienstleister bestimmten Sachverständigen entstanden sind.

Baustein 4- Cyber-Delikte

Die Gewährung von Leistungen im Rahmen dieses Versicherungsbausteins erfolgt stets nach Maßgabe der folgenden Abschnitte sowie der in VI Ziffer 1 (Abwicklung eines Schadenfalles) enthaltenen Bedingungen

Abschnitt A: Cyber-Erpressung

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den finanziellen Verlust, der sich aus der vom Versicherer im Voraus genehmigten und im Auftrag des Versicherungsnehmers erfolgten Zahlung eines Lösegelds als unmittelbare Reaktion auf eine vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckten Erpressung ergeben hat, wenn die Erpressung eine Drohung mit folgendem Maßnahmen beinhaltet:

- a. Einführung einer Schadsoftware oder tatsächliche Einführung derselben, einschließlich von Ransomware, in die IT-Systeme des Versicherungsnehmers;
- b. Hinderung des Versicherungsnehmers am Zugang zu den IT-Systemen oder zu Daten oder Systemen Dritter, in denen die Anwendungen und Daten des Versicherungsnehmers gehostet sind, einschließlich von Providern von Cloud-Computing-Services;
- c. Enthüllung vertraulicher Informationen des Versicherungsnehmers oder vertraulicher Informationen, die dem Versicherungsnehmer anvertraut wurden: oder
- d. Schädigung der Marke oder der Reputation des Versicherungsnehmers durch die Veröffentlichung falscher oder irreführender Kommentare über den Versicherungsnehmer in den sozialen Netzen.

Abschnitt B: Eigenschaden durch Zahlungsverkehrsbetrug

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den finanziellen Verlust, der der

6 von 13

Gesellschaft als direkte Folge einer der nachfolgend aufgeführten Handlungen Dritter entsteht, die der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt hat:

- a. Nicht autorisierter elektronischer Geldtransfer, der aus einem unbefugten Zugriff auf das IT-System des Versicherungsnehmers resultiert:
- b. Diebstahl von Geld oder anderen finanziellen Vermögenswerten der Bank des Versicherungsnehmers mittels elektronischer Übertragung, der aus einem unbefugten Zugriff auf das IT- System des Versicherungsnehmers resultiert;
- c. Diebstahl von Geld oder anderen finanziellen Vermögenswerten der Unternehmenskreditkarten des Versicherungsnehmers mittels elektronischer Übertragung, der aus einem unbefugten Zugriff auf das IT-System des Versicherungsnehmers resultiert;
- d. Betrügerische Manipulation der elektronischen Dokumentation, während diese auf den IT-Systemen des Versicherungsnehmers gespeichert ist; oder
- e. Phishing- oder Vishing-Angriffe oder sonstige Social- Engineering-Angriffe gegen einen Beschäftigten oder eine verantwortliche Leitungsperson, deren Folge der Transfer von Geld oder von anderen finanziellen Vermögenswerten des Versicherungsnehmers an einen Dritten ist, für den diese nicht bestimmt sind.

Abschnitt C: Diebstahl der Unternehmensidentität

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den finanziellen Verlust der Gesellschaft, den der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt, wenn dieser finanzielle Verlust als direkte Folge der betrügerischen Nutzung der digitalen Identität des Versicherungsnehmers entsteht, die aus einem unbefugten Zugriff auf das IT-System des Versicherungsnehmers resultiert, und wenn die betrügerische Nutzung eine der folgenden Handlungen umfasst:

- a. Abschluss eines Kredits im Namen des Versicherungsnehmers,
- b. elektronische Unterschrift auf einem Vertrag, oder
- c. Erstellung einer Website, die der Handelnde zu dem Zweck entwirft, sich als der Versicherungsnehmer auszugeben.

II. AUSSCHLÜSSE BEZÜGLICH SÄMTLICHER VERSICHERUNGSBAUSTEINE

Diese Versicherung bietet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keinen Versicherungsschutz für die folgenden Schäden, Ansprüche, Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen. Bei Vorliegen der Ausschlusstatbestände werden von Seiten des Versicherers keine Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht.

 Vorsätzliche oder unredliche Handlungen von verantwortlichen Leitungsperson

Direkte oder indirekte Folgen einer vorsätzlichen, mutwilligen, kriminellen, böswilligen oder unredlichen Handlung, einer wissentlichen Pflichtverletzung, eines Fehlers oder einer Unterlassung seitens einer Verantwortlichen Leitungsperson, die durch rechtskräftiges Urteil oder Schiedsspruch festgestellt wurden.

2. Unerbetene Mitteilungen

Direkte oder indirekte Folgen eines tatsächlichen oder vermuteten Verstoßes gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift bezüglich unerbetener Mitteilungen einschließlich der Verbreitung, des Versandes oder der Übertragung von Mitteilungen über das Telefon oder ein anderes elektronisches Gerät oder Telekommunikationsgerät.

3. Stromausfall

Direkte oder indirekte Folgen von Unterbrechungen in der Stromversorgung, einschließlich solcher, die durch einen Stromstoß oder einen Spannungspunkt, elektrischen Strom oder übertragene Energie hervorgerufen werden.

4. In den gewöhnlichen Arbeitszeiten angefallene Lohnkosten

Normale Personalkosten und Zulagen, die Beschäftigten oder Verantwortlichen Leitungspersonen während ihrer Arbeit zu ihren vertraglich vereinbarten, üblichen Arbeitszeiten gezahlt werden.

5. Kosten von Hardware und Gütern

Die Reparatur oder der Ersatz von Sachgütern, einschließlich der Kosten von Hardwarereparaturen oder des Ersatzes von Sachgütern oder Ausrüstungen, die Bestandteil der IT-Systeme des Versicherungsnehmers sind.

Ungeachtet des Vorstehenden übernimmt der Versicherer die zur Durchführung erforderlichen Kosten und Aufwendungen, wenn die Reparatur oder der Ersatz von Hardware, Ausrüstungs- oder Sachgütern eine praktischere und rentablere Lösung als die Installation neuer Firmware oder Software in den bestehenden Komponenten des Versicherungsnehmers darstellt.

6. Garantien, Verpflichtungen oder Vertragsstrafen

Garantien, Verpflichtungen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die im Rahmen eines Vertrages übernommen wurden, es sei denn diese sind für den Fall gesetzlich vorgeschrieben, dass ein solcher Vertrag nicht existiert.

7. Verbundene Unternehmen und Ansprüche gegen Dritte

Solche Ansprüche, die von einer Gesellschaft, Firma oder Partnerschaft erhoben werden, an der die Gesellschaft mit mehr als 10 % des Deckungskapitals beteiligt ist, oder an deren Leitungsorgan die Gesellschaft mehr als 10% der Mitglieder stellt, es sei denn, der genannte Anspruch wird von einem unabhängigen Drittenerhoben;

- a. Solche Ansprüche, die von einer Gesellschaft, Firma, Partnerschaft oder natürlichen Person erhoben werden, welche an der Gesellschaft mit mehr als 10 % des Deckungskapitals oder am Leitungsorgan der Gesellschaft mit mehr als 10% der Mitglieder beteiligt ist, es sei denn, der genannte Anspruch wird von einem unabhängigen Dritten erhoben;
- a. Solche Ansprüche, die sich aus den Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Treuhänder, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Beschäftigter eines Rentenfonds, einer Wohltätigkeitsorganisation, einer Körperschaft oder eines Geschäftsbetriebs ergeben, die nicht der Gesellschaft gehören; oder
- a. Solche Ansprüche, die für oder im Namen des Versicherungsnehmers/der Gesellschaft gegen einen Dritten erhoben werden.
- 8. Ausfall der hauptsächlichen Internet-Infrastruktur

Direkte oder indirekte Folgen eines Ausfalls, einer wesentlichen Verschlechterung oder einer Einstellung eines Hauptbestandteils der Infrastruktur des Internets, der Telekommunikation oder des

7 von 13

GPS, die zu einer Abschaltung des Internets auf regionaler, nationaler oder globaler Ebene führen, einschließlich eines Ausfalls der wichtigsten "DNS Root Server", des Satellitennetzes, bzw. der teilweisen oder vollständigen Abschaltung des Internets durch einen einzelnen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur.

9. Krieg

Direkte oder indirekte Folgen der folgenden Ereignisse:

Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten und kriegerischen Handlungen (unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Aufstand, zivile Unruhen, die das Ausmaß eines Umsturzes annehmen oder damit gleichbedeutend sind, Militärputsch oder Machtergreifung; oder

jeder Maßnahme, die ergriffen wird, um die unter dem vorstehenden Punkt a. genannten Ereignisse zu kontrollieren, zu verhindern oder zu unterdrücken, bzw. jede Maßnahme, die auf irgendeine Weise mit den unter dem vorstehenden Punkt a. aufgezählten Ereignissen im Zusammenhang steht.

10. Insolvenz

Ansprüche, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Insolvenz, dem Konkurs oder einem Vergleich mit den Gläubigern des Versicherungsnehmers, oder der Insolvenz, dem Konkurs oder einem Vergleich mit den Gläubigern eines Drittenentstehen. Die Insolvenz des Versicherungsnehmers entbindet den Versicherer jedoch nicht von seinen rechtlichen Verpflichtungen aus diesem Versicherungsvertrag, wenn die Insolvenz nicht die Ursache für den Eintritt eines Versicherungsfalles unter dieser Versicherung ist.

11. Körperverletzung und Sachschäden

Schäden, die als direkte oder indirekte Folge der Beschädigung materieller Güter oder von Körperverletzungen, Gebrechen oder jeder anderen Beeinträchtigung der physischen Integrität entstehen, auch wenn sie die Folge von Stress, Angst oder geistiger Krankheit sind, mit Ausnahme des immateriellen Schadens, der sich aus der Verletzung der Datenschutzvorschriften ergibt.

12. Verbesserung

Handlungen, Maßnahmen oder Ereignisse, deren direkte und unmittelbare Folge darin besteht, dass sich der Versicherungsnehmer in einer besseren finanziellen Lage befindet, oder die direkt und unmittelbar dazu führen, dass der Versicherungsnehmer von aktualisierten Versionen seiner IT-Systemen profitiert.

13. Geldbußen und Strafen

Geldbußen, Vertragsstrafen, zivilrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen, Schadenersatz mit Strafcharakter oder verschärfter Schadenersatz, soweit diese nicht explizit durch die Abschnitte D und E des Versicherungsbausteins 2 dieser Versicherung abgedeckt sind.

14. Kerntechnik

Als Direkte oder indirekte Folgen von oder verursacht durch:

ionisierende Strahlungen oder Verseuchung durch Radioaktivität eines atomaren Brennstoffs oder eines atomaren Rückstands aus der Verbrennung atomaren Brennstoffs;

die radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven atomaren Baugruppe oder Komponente.

15. Verlust des wirtschaftlichen Werts

Den Verlust oder die Verringerung des wirtschaftlichen Wertes oder Marktwertes (einschließlich des Verlusts potenzieller künftiger Verkäufe von Vermögenswerten, des geistigen oder gewerblichen Eigentums des Versicherungsnehmers).

16. Widerruf oder Sperre der Domainregistrierung

Direkte oder indirekte Folgen der Sperre, Kündigung, Verlängerung oder versäumten Verlängerung einer der Domainregistrierungen des Versicherungsnehmers oder URL ("Uniform Resource Locators").

17. Internationale Sanktionen

Solche Fälle, in denen der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz oder die Zahlung einer Versicherungsleistung einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Sanktionen, Gesetzen oder Handels- und Wirtschaftsvorschriften von Australien, Kanada, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten ausgesetzt wird.

18. Illegale Überwachung

In Bezug auf jeden unerlaubten, tatsächlichen oder vermuteten Akt der Spionage, einschließlich Telefonabhörmaßnahmen oder Video- oder Audioaufzeichnungen, die vom Versicherungsnehmer oder in seinem Namen von einem Drittenmit dem Wissen und der Zustimmung einer Verantwortlichen Leitungsperson des Versicherungsnehmers begangen wurden.

19. Bekannte Umstände und Ansprüche

Die Folgen eines tatsächlichen oder vermuteten Sachverhalts oder Umstands, Cybervorfalls oder Anspruchs, den eine Verantwortliche Leitungsperson vor dem

Vertragsantragsdatum kannte oder kennen musste, und der zu einem Schadensfall oder einem Anspruch unter dieser Versicherung führen kann, einschließlich aller einem anderen Versicherer gemeldeten Ansprüche oder Umstände.

20. Rückbelastungen (Chargebacks)

Zahlungstransaktionen, die von einer Bank oder einem Zahlkartenunternehmen, vollständig oder teilweise rückgängig gemacht oder verhindert wurden, soweit hierfür keine spezifische Deckung unter Abschnitt E des Versicherungsbausteins 2 besteht.

21. Kompensationen und Vertragsstrafen PCI (Payment Card Industry)

Kompensationen und Vertragsstrafen der Payment Card Industry, einschließlich der Rückforderungen hinterzogener Geldmittel, betrieblicher Rückerstattungen, wegen mangelnder Kooperation entstandener Kosten sowie der Honorare für die Abwicklung von Fällen, in denen der Versicherungsnehmer gegenüber seiner anwerbenden Bank oder seinem Zahlungsabwickler gesetzlich zur Zahlung verpflichtet ist, und welche die direkte Folge eines Zahlkartenbetrugs sind, den der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt hat.

Dieser Ausschluss greift nicht, soweit Versicherungsschutz nach Abschnitt E des Versicherungsbausteins 2 besteht.

22. Irreführende Werbung

Direkte oder indirekte Folgen einer Anzeige, Werbung oder Produktbeschreibung, die tatsächlich oder vermutlich falsch oder irreführend ist.

8 von 13

23. Haftung der Geschäftsführung

Zahlungen, zu denen Verantwortliche LeitungspersonEN des Versicherungsnehmers infolge eines gegen sie erhobenen Anspruchs aufgrund eines Cybervorfalls verpflichtet sind, einschließlich der diesbezüglichen Verteidigungskosten.

Dieser Ausschluss greift nicht, soweit Versicherungsschutz nach Abschnitt C des Versicherungsbausteins 2 besteht.

24. Berufshaftpflicht

Direkte oder indirekte Folgen einer fahrlässig fehlerhaften Beratung oder professionellen Dienstleistung, die gegenüber einem Kunden gegen Honorare erbracht wurden, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Versicherungsnehmer eine gemeinschaftliche berufliche Tätigkeit ausübt und als direkte Folge eines Cybervorfalls seine Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden nicht erfüllen kann.

25. Diebstahl von einem Treuhandkonto

Den Diebstahl von Geld oder anderen Vermögenswerten, die einem Drittengehören.

26. Patentverletzungen

Direkte oder indirekte Folgen der tatsächlichen oder vermuteten Verletzung eines Patents oder einer Handlung, die zur Verletzung eines Patents führt.

 Verletzung des geistigen oder gewerblichen Eigentums an Produkten

Direkte oder indirekte Folgen der tatsächlichen oder vermuteten Verletzung eines geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechts an einem vom Versicherungsnehmer hergestellten, entworfenen, formulierten, lizenzierten, vertriebenen oder verkauften Produkt, oder die widerrechtliche Aneignung eines Geschäftsgeheimnisses seitens des Versicherungsnehmers oder eines Dritten.

III. VERSICHERUNGSSUMMEN UND SELBSTBETEILIGUNG

1. Versicherungssummen

Der Gesamtbetrag, den der Versicherer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages und während der jeweiligen Geltungsdauer für jeden einzelnen Versicherungsfall sowie für die Summe aller Versicherungsfälle, einschließlich aller unter dieser Versicherungsdeckung versicherten Kosten und Schäden zu zahlen hat, darf den im Versicherungsschein als Versicherungssumme angegebenen Betrag nicht überschreiten, vorbehaltlich der im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits und unbeschadet der Anwendung der entsprechenden Selbstbeteiligung.

2. Selbstbeteiligung

Der Versicherer gewährt nur für den Teil eines Schadens Versicherungsschutz, der den Betrag der in im Versicherungsschein angegebenen Selbstbeteiligung übersteigt. Wenn der Versicherer im Auftrag des Versicherungsnehmers Kosten übernimmt, die im Betrag der Selbstbeteiligung enthalten sind, erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer diesen Betrag, wenn der Versicherer ihn dazu auffordert.

Wenn mehr als ein Anspruch aus der gleichen Ursache oder aus dem gleichen Ereignis entsteht, werden alle diese Ansprüche als ein einziger Anspruch betrachtet und die Selbstbeteiligung kommt nur einmal zur Anwendung

Besteht Versicherungsschutz gemäß mehrerer Abschnitte oder Deckungsbausteine, so kommt die Selbstbeteiligung für den genannten Schadensfall nur einmal zur Anwendung, wobei in diesem Fall die höchste für die jeweiligen Deckungsbausteine vereinbarte Selbstbeteiligung maßgeblich ist.

IV. LAUFZEIT DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

1. Laufzeit des Vertrages

Der Versicherungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr, vom Datum des Inkrafttretens bis zu dem im Versicherungsschein festgelegten Ablaufdatum, und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, soweit nicht eine der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag durch eine Mitteilung in Textform an die andere Partei kündigt. Die Kündigung muss im Falle einer Kündigung des Versicherungsnehmers dem Versicherer mindestens einen Monat vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zugehen. Im Falle der Kündigung des Versicherungsnehmer mindestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zugehen.

Sollte der Versicherungsnehmer die automatische Verlängerung nicht wünschen, kann dieser seine Kündigung einen Monat vor Vertragsende richten an:

cv@telefonicainsurance.de

2. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutze

Dieser Versicherungsvertrag bietet Versicherungsschutz für diejenigen Ereignisse oder Schäden, die erstmals während der Geltungsdauer zu den in den einzelnen Versicherungsdeckungen dieses Versicherungsvertrages festgelegten Bedingungen entdeckt und dem Versicherer während dieser Geltungsdauer oder der Verlängerungsfrist angezeigt werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts VI.

3. Rückwirkung

Dieser Versicherungsvertrag bietet auch Versicherungsschutz, wenn der Vorfall bereits vor Vertragsabschluss eingetreten ist und gewährt somit eine unbegrenzte Rückwirkung, solange es sich nicht um ein Ereignis handelt, das dem Versicherungsnehmer bereits bekannt ist oder bekannt sein musste. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz

4.Nachmeldefrist

Zudem gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Nachmeldefrist von 60 Tagen nach dem Versicherungsende. Durch diese Nachmeldefrist werden vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse der Versicherung diejenigen Cybervorfälle erfasst, welche der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer entdeckt und dem Versicherer während dieser 60-Tage- Nachmeldefrist anzeigt. Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Entschädigung gegen einen anderen Versicherer zusteht oder zugestanden hätte, wenn der Versicherungsschutz nicht abgelaufen wäre.

Entdeckt der Versicherungsnehmer den Vorfall oder den Schaden nach Ablauf der Geltungsdauer oder meldet er diesen dem Versicherer nach Ablauf der Nachmeldefrist, so besteht insoweit kein Versicherungsschutz.

9 von 13

V. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Diese Versicherung gilt für Handlungen, versicherte Ereignisse, Verletzungen, Drohungen oder jeden anderen Sachverhalt, der in den Bedingungen dieser Versicherung beschrieben ist, unabhängig davon, an welchem Ort der Welt sie begangen werden oder vermutlich oder angeblich begangen worden sind.

VI. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Abwicklung eines Schadensfalls

a. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat, wenn eine Verantwortlichen Leitungsperson Kenntnis von einem (vermuteten) Anspruch oder Versicherungsfall gemäß dieser Versicherung erlangt, den Anspruch bzw. den Schadensfall unverzüglich dem Versicherer oder dem von diesem benannten Schadensmanager/ Krisendienstleister anzuzeigen und dessen Anweisungen zu befolgen. In keinem Fall darf diese Anzeige nach dem Ablauf einer auf diese Versicherung anwendbaren Nachmeldefrist erfolgen. Als Anzeige beim Versicherer oder beim Schadensmanager/ Krisendienstleister gilt auch ein Telefonanruf bei der Hotline für Cybervorfälle des Versicherers oder eine Anzeige, die durch die Antwort-App für Cybervorfälle des Versicherers bestätigt wurde.

Der Schadensmanager/ Krisendienstleister koordiniert die Bearbeitung des Schadensfalls und bestimmt für jeden Fall geeignete Fachleute aus dem Providergruppe des Versicherers. Der Versicherer übernimmt die rechtliche Verteidigung und Führung.

b. Die Verteidigungspflicht des Versicherers

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, im Falle von außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers die Verfahrensführung zu übernehmen. Der Versicherer ist jedoch nicht dazu verpflichtet, die Verteidigungskosten zu übernehmen, welche sich auf einen Anspruch beziehen, der nicht durch die vorstehende Versicherung abgedeckt ist.

Der Versicherer wird nach besten Kräften alles unternehmen, einen Anspruch auf dem Weg der Verhandlung, Schlichtung oder mittels einer anderen Form der alternativen Streitbeilegung abzuwickeln. Der Versicherer übernimmt im Namen des Versicherungsnehmers den Betrag, den er mit dem Anspruchsteller vereinbart. Kommt eine Einigung auf diesem Wege nicht zustande, stellt der Versicherer den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der Versicherungssumme und der etwa anwendbaren weiteren Leistungsobergrenzen (Sublimits) von demjenigen Betrag frei, zu dessen Zahlung der Versicherungsnehmer aufgrund einer Verwaltungsentscheidung, einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder eines Schiedsspruches verpflichtet ist.

Verweigert der Versicherungsnehmer, mit Blick auf eine vom Versicherer empfohlene Abwicklung oder Vereinbarung seine Zustimmung und akzeptiert der Anspruchsteller dies, so kann der Versicherungsnehmer das Verfahren und die Verteidigung gegen den genannten Anspruch fortsetzen. Versicherungsnehmer und Versicherer übernehmen anteilig die entstandenen zusätzlichen Verteidigungskosten, wobei der Versicherer 80% und der Versicherungsnehmer 20% der vorbezeichneten Kosten übernimmt. In diesem Fall trägt der Versicherer die entstandenen Kosten nur, soweit diese den Betrag nicht übersteigen, für den der Versicherer den Anspruch hätte abwickeln oder beilegen können, wenn der Versicherungsnehmer seine Zustimmung erteilt hätte. Dies gilt nicht für Verteidigungskosten.

c. Verfahren für die Abwicklung von Betriebsunterbrechungsschäden

Zur Ermittlung des ausschließlich gemäß Abschnitt B des Versicherungsbausteins 3 abgedeckten Betriebsunterbrechungsschadens aufgrund einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs des Versicherungsnehmers wählen der Versicherungsnehmer und der Versicherer auf Vorschlag des Schadensmanagers/Krisendienstleisters einen unabhängigen Sachverständigen aus und beauftragen diesen. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Versicherer nach Maßgabe des vorstehend genannten Abschnitts B (Betriebsunterbrechung).

Können sich der Versicherungsnehmer und der Versicherer nicht auf einen Sachverständigen einigen, so übernimmt ein einvernehmlich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbarter Schiedsrichter die Auswahl des Sachverständigen. Diese Entscheidung des Schiedsrichters ist für die Vertragsparteien bindend.

Die Feststellungen des Sachverständigen sind nicht verbindlich, wenn sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Das Recht der Vertragsparteien, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

2. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der im vorstehenden Absatz bestimmten oder eine andere im Rahmen des Versicherungsvertrages bestimmte vertragliche Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Verpflichtung an der Erfüllung der vorstehend benannten Obliegenheiten gehindert wird.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers setzt bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit voraus, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3. Betrügerische Ansprüche

Zeigt der Versicherungsnehmer dem Versicherer wider besseres Wissen das Bestehen eines Anspruchs oder eines Schadensfalls an, so kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine infolgedessen erbrachte Leistung zurückverlangen. Der Versicherer ist in einem solchen Fall berechtigt, diese Versicherung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Übt der Versicherer dieses Recht aus, so ist er nicht zur Rückzahlung der bis zur Kündigung vom Versicherungsnehmer geleisteten Versicherungsprämien verpflichtet.

Von dieser Bestimmung bleiben solche Ansprüche oder Schadensfälle unter dieser Versicherung unberührt, die dem Versicherer vor der unrichtigen Anzeige gemeldet wurden.

4. Fehlerhafte Kommunikation

Der Versicherer wird nicht versuchen, die Versicherung für ungültig zu erklären oder einen Anspruch oder Schadensfall abzulehnen, indem er geltend macht, dass seitens des Versicherungsnehmers fehlerhaft

10 von 13

kommuniziert wurde oder dass dieser Falschinformationen übermittelt, es sei denn, die vorbezeichnete fehlerhafte Kommunikation oder Übermittlung von Falschinformationen erfolgt vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht.

5. Gesellschaftsrechtliche Änderungen (Merger and Akquisitions)

Wenn ein Versicherungsnehmer sich während der Geltungsdauer der Versicherung vollständig oder teilweise in ein anderes Unternehmen eingliedert oder mit diesem fusioniert, oder wenn er von einem anderen Unternehmen aufgekauft wird, endet der Versicherungsschutz aus dieser Versicherung mit dem Datum der Eingliederung, Fusion oder Übernahme, es sei denn, der Versicherer hat einen Nachtrag zur Erweiterung des Versicherungsschutzes aus dieser Versicherung ausgestellt, und der Versicherungsnehmer hat die Versicherungsprämie und/oder alle zusätzlichen vom Versicherer verlangten Versicherungsbedingungen akzeptiert.

6. Ehemalige Tochtergesellschaften

Verliert der Versicherungsnehmer/die Gesellschaft in Bezug auf eine Tochtergesellschaft nach Versicherungsbeginn ihre Stellung als Muttergesellschaft, so besteht der vorhandene Versicherungsschutz für die Tochtergesellschaft während der Geltungsdauer der Versicherung in Ansehung solcher Handlungen, Fehler, Unterlassungen und Ereignisse fort, welche in den Zeitraum vor der Veräußerung der Tochtergesellschaft fallen.

7. Forderungsübergang und Regressverzicht

Der Versicherungsnehmer darf auf etwaige Regressansprüche gegen Dritte nicht verzichten. Etwaige Regressansprüche gegen Dritte gehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf den Versicherer über

Der Versicherer wird gegenüber den Beschäftigten oder verantwortlichen Leitungsperson des Versicherungsnehmers keine Ersatzansprüche geltend machen, es sei denn, der Ersatzansprüch berüht auf einer betrügerischen oder sittenwidrigen Handlung oder Unterlassung, die aus einem rechtskräftigen Urteil eines Gerichts oder aus einem Schiedssprüch eines Schiedsgerichts hervorgeht.

Jegliche Befriedigung des Ersatzanspruchs wird anteilig mit den vom Versicherungsnehmer und vom Versicherer gezahlten Beträgen verrechnet.

8. Kosten bei Anzeige von Datenschutzverletzungen

Jede vom Versicherungsnehmer oder in seinem Namen übermittelte Anzeige einer Datenschutzverletzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Versicherers. Der Versicherer stellt sicher, dass die Anzeige alle gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Anforderungen sowie die Vertragspflichten erfüllt. Es dürfen keine wirtschaftlichen Anreize, Geschenke, Boni, Gutschriften oder Dienstleistungen angeboten werden, es sei denn, dies geschieht mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Versicherers, die nur erteilt wird, wenn das Angebot in einem angemessenen Verhältnis zum Schadensrisiko steht.

Der Versicherer haftet nicht für Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsbaustein 1 (nur Abschnitt E) entstanden sind, und die die Kosten und Aufwendungen übersteigen, die dem Versicherungsnehmer entstanden wären, wenn er das vorherige schriftliche Einverständnis des Versicherers eingeholt hätte. In Ermangelung des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Versicherers, übernimmt der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber nur solche Kosten, die der Versicherungsnehmer nach den Umständen für geboten halten durfte.

9. Vertragsverwaltung

Jede Dokumentation, Information oder Anzeige, die gemäß den Bestimmungen dieser Versicherung oder nach den gesetzlichen Regeln dem Versicherer übergeben werden muss, kann auch über einen vom Versicherungsnehmer eingeschalteten Versicherungsvermittler übermittelt werden.

10. Mitteilungen

Der Versicherungsnehmer kann mit dem Versicherer bei jedem Vorfall, zur allgemeinen Beratung und insbesondere in Bezug auf Schritte, die gemäß den vorstehenden Bedingungen zu unternehmen sind, über einen der nachstehenden Wege kommunizieren:

Beratungen über Verkäufe und Policen:

- Email: cvberatung@telefonicainsurance.de

Schadensfälle:

Kontakttelefon: 089 1250 1245 0

Email: cvschaden@telefonicainsurance.de

11. Konfliktlösung

a. Schiedsverfahren:

Beide Parteien können einvernehmlich jede Art von Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder Anspruch, die sich aus der Ausführung oder Auslegung der vorstehenden Versicherung ergeben, gemäß der geltenden Gesetzgebung einem Schiedsverfahren unterziehen.

b. Zuständige Gerichtsbarkeit.

Für Klagen, die sich aus dieser Versicherung ergeben, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein Gebiet verlegt, das sich außerhalb der Europäischen Union und dem Gebiet der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) liegt, oder dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers nicht bekannt ist, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Sitz hat.

12. Geltendes Recht und Beschwerdeinstanzen

a. Dervorstehend bezeichnete Versicherungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht und wird durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) geregelt.

In jedem Fall gilt eine in den Versicherungsbedingungen enthaltene Bestimmung, die sich als ungültig, rechtswidrig oder undurchführbar herausstellt, als unwirksam und berührt andere gültige, legale oder durchführbare Bestimmung nicht; soweit möglich, wird sie zu ihrer Gültigkeit, Legalität und Durchführbarkeit soweit restriktiv ausgelegt, bis sie mit der geltenden Gesetzgebung im Einklang steht.

b. TELEFÓNICA INSURANCE hat sich der Qualität ihrer Dienstleistungen verschrieben, wobei unser Ziel die Zufriedenheit des Kunden ist. Sollte der Versicherungsnehmer den Eindruck haben, er habe keine qualitativ hochwertige Dienstleistung erhalten, oder sollte er im Zusammenhang mit dieser Versicherung eine

11 von 13

Beschwerden einreichen wollen, so wird er gebeten, die Reklamationsabteilung von TELEFÓNICA SEGUROS Y REASEGUROS COMPAÑÍA ASEGURADORA, S.A.U Direktion für Deutschland, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München. zu kontaktieren oder eine Nachricht an die Adresse

<u>cv@telefonicainsurance.de</u> zu senden und dabei im Betreff die Nummer der Versicherung anzugeben.

c. Daneben kann sich der Versicherungsnehmer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn, Telefon 0228/4108-0, Fax -1500, E-Mail poststelle@bafin.de, oder zur Streitbeilegung unter http://ec.europe.eu/cosumers/odr an die EU-Kommission wenden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen, bleibt davon unberührt.

VII. DEFINITIONEN

Die im Rahmen der vorliegenden Versicherungsbedingungen in Großbuchstaben abgedruckten Begriffe haben die nachfolgend angegebene Bedeutung:

- Als verantwortliche Leitungsperson gelten die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft, die Manager der obersten Führungsebene (CEO oder Chief Executive Officer/ Geschäftsführender Direktor, CTO oder Chief Technological Officer/Technischer Direktor, etc.), die Risikomanager und die intern Beschäftigten Rechtsanwälte der Gesellschaft.
- 2. Als Versicherungsnehmer gelten die Gesellschaft, als versicherte Personen gelten die Beschäftigten und die verantwortlichen Führungspersonen, allerdings nur soweit sie ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs handeln.
- Versicherer ist das Versicherungsunternehmen, das im Versicherungsschein als solches genannt ist, und das gegen Zahlung der Versicherungsprämie das vertraglich vereinbarte Risiko übernimmt.
- 4. Als Kunde gilt jeder Dritte, mit dem ein Versicherungsnehmer einen Vertrag über die Erbringung von gewerblichen Dienstleistungen im Gegenzug für eine Gegenleistung oder die Aussicht auf eine Gegenleistung abgeschlossen hat.
- Als Gesellschaft gelten der Versicherungsnehmer und diejenigen Tochtergesellschaften, deren Firmensitz sich in Deutschland befindet.
- 6. Als Betrügerische elektronische Kommunikation gilt jede Art von schriftlicher Kommunikation, die in betrügerischer Absicht und auf elektronischem Wege an einen Dritten gesendet wird, die sich als der Versicherungsnehmer ausgibt oder vorgibt, der Versicherungsnehmer zu sein, um den Dritten Partei durch die falsche Darstellung einer wesentlichen Tatsache, auf die der Dritte in gutem Glauben vertraut, in die Irre zu führen.
- 7. Als Medieninhalt gilt jeder Inhalt, der vom Versicherungsnehmer oder in dessen Namen erstellt oder verbreitet wird, namentlich über Bücher, Magazine, Broschüren, soziale Netzwerke, Werbeflächen, Websites, mobile Apps, Fernsehen und Radio.

Als Medieninhalt gilt nicht:

- a. das Design eines materiellen Produkts;
- b. ein Industriedesign;
- c. Bau- oder Architekturleistungen;

- d. eine vom Versicherer für einen Dritten erstellte Anzeige;
- e. ein Handels-, Produkt-, Firmen- oder Geschäftsname;
- f. eine Produktetikettierung oder -verpackung;
- g. Softwareprodukte;
- h. Patente.
- 8. Beschäftigter ist jede Person, welche für die Gesellschaft auf der Basis eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses arbeitet, jeder Praktikant sowie sämtliche Personen, welche im Namen der Gesellschaft oder unter ihren Anweisungen und ihrer direkten Kontrolle arbeiten. Beschäftigter ist nicht, wer Verantwortliche Leitungsperson ist.
- Unter Versicherungsbeginn ist das in Versicherungsschein bezeichnete Datum zu verstehen, ab dem der durch die Versicherung gewährte Versicherungsschutz in Kraft tritt und wirksam wird.
- 10. Unter Vertragsantragsdatum ist das im Versicherungsschein bezeichnet Datum zu verstehen, an dem der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung abgegeben hat.
- 11. Versicherungsende ist das im Versicherungsschein genannte Ablaufdatum, ab dem der durch die Versicherung gewährte Versicherungsschutz nicht mehr in Kraft und wirksam ist, unbeschadet der Nachmeldefrist oder des Verlängerungszeitraums.
- 12. Tochtergesellschaft ist jedes Unternehmen, dessen mehrheitlicher Eigentümer der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ist oder vor diesem Zeitpunkt war, wenn der Sitz des Unternehmens in Deutschland belegen ist.
- 13. Selbstbeteiligung ist derjenige Teil eines versicherten Schadens, welchen der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall in Bezug auf die verschiedenen Versicherungsbausteine selbst zu tragen hat, und dessen Höhe im Rahmen des Versicherungsscheins angegeben ist.
- 14. Als Betrug mit Zahlkartengilt eine tatsächliche oder vermutete nicht autorisierte Verbreitung solcher Daten auf Zahlkarten, die für den Versicherungsnehmer gespeichert oder verarbeitet wurden, und die durch einen elektronischen Angriff, eine versehentliche Verbreitung oder eine vorsätzliche, sittenwidrige Handlung eines Beschäftigten verursacht wurden.

Hiervon ausgenommen sind solche Fälle, in denen die Daten auf der Zahlkarte bewusst mit einem Drittengeteilt werden oder an diesen mit dem Wissen und der Zustimmung einer verantwortlichen Leitungsperson verkauft werden.

- 15. Mehrkosten sind diejenigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer als direkte Folge der vollständigen oder teilweisen Einstellung seines Geschäftsbetriebs über die gewöhnlichen Betriebskosten hinaus entstehen, wenn
 - die genannten Kosten den Zweck haben, den direkten Gewinnausfall des Versicherungsnehmers zu minimieren und die Kontinuität seines Geschäftsbetriebs aufrechtzuerhalten,
 - die entstandenen Kosten geringer sind als der mögliche Direkte Gewinnausfall, der während der Leistungsdauer entstünde, wenn die genannten Kosten nicht entstanden wären,
 - und die entstandenen Kosten die in der Versicherung genannte Versicherungssumme oder die entsprechende Teilleistungsobergrenze nicht überschreiten.
- 16. Verteidigungskosten sind die folgenden nur mit dem vorherigen

12 von 13

schriftlichen Einverständnis des Schadensmanagers/Krisendienstleisters entstehenden Kosten:

- a. Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten, die im Zusammenhang mit Drittenbei der Abwehr von Ansprüchen oder solchen Umständen entstehen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einen Anspruch oder ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Folge haben werden;
- jegliche Zinsen, die im Nachhinein im Zusammenhang mit einem Verwaltungsurteil oder -beschluss auferlegt werden; und
- c. Rechtsmittelkosten sowie die Kosten für die Durchführung von Hinterlegungen, einschließlich zivilrechtlicher Bürgschaften.

Die Kosten eines auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreits sowie die auf seine Weisung hin aufgewandten Verteidigungskosten in einem Verfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnte, hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn diese zusammen mit den Aufwendungen des Versicherers zur Freistellung des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme übersteigen. Dasselbe gilt für die Zinsen, welche der Versicherungsnehmer infolge einer vom Versicherer veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Dritten diesem schuldet.

- 17. Schadensmanager/Krisendienstleister ist das Unternehmen oder die Person, die vom Versicherer im Versicherungsschein als Manager für Cybervorfälle benannt wird.
- 18. Digitale Identität bezeichnet den eindeutigen Datensatz, der mit einem Benutzer oder einem elektronischen Gerät verknüpft ist, und der die Überprüfung der Identität des Urhebers ermöglicht, um zu bestätigen, dass der Urheber einer Mitteilung derjenige ist, der er vorgibt zu sein. Hierzu zählen E-Mail-Domain, Web-Domain, elektronische Signatur, die von einer autorisierten Stelle ausgestellt wurde, IP-Adresse, Passwörter und alle anderen Daten, die die elektronische Identität oder das Internetprofil eines Benutzers oder Unternehmens darstellen können.
- 19. Cybervorfall ist jeglicher nicht autorisierte tatsächliche oder vermutete Zugriff auf die Systeme, jeder elektronische Angriff bzw. jede Datenschutzverletzung, einschließlich Denial-of-Service-Angriffen, Cyber-Terrorismus, Hackerangriffen, Trojanern, Phishing-Angriffen, Man-in-the-Middle-Angriffen, Application-Layer-Angriffen, Angriffen zur Beeinträchtigung von Codes, Malware-Infektionen (einschließlich Spionagesoftware und Ransomware) oder Computerviren, sowie die Nichtverfügbarkeit oder der vollständige oder teilweise Ausfall des IT-Systems des Versicherungsnehmers, unabhängig davon, ob es sich um ein zufälliges Ereignis oder einen vorsätzlichen Angriff handelt.
- 20. Systemunterbrechung ist ein Verlust der Leistungsfähigkeit der IT-Systeme des Versicherungsnehmers, der dazu führt, dass die Systeme keinen normalen Geschäftsbetrieb mehr verkraften.
- 21. Als behördliche Nachforschung gilt eine formelle Anhörung, eine amtliche Nachforschung, Überprüfung, Befragung, ein Informationsgesuch, ein gerichtliches Vorgehen oder jedes andere ähnliche Verfahren, das von einer Regierungsstelle, einer behördlichen Einrichtung oder einer Polizeibehörde gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wird.
- 22. Als Datenschutzgesetz gelten innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU: (i) die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 95/46/EG bis zu ihrer Aufhebung am 25. Mai 2018 sowie sämtliche Gesetze Regelungen zur Umsetzung dieser Richtlinie namentlich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutzgesetze der deutschen Bundesländer, (ii) die Vorschrift

2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie alle Gesetze oder sonstigen einzelstaatlichen Vorschriften, die zu einem späteren Zeitpunkt infolge des Inkrafttretens der genannten Vorschrift 2016/679 erlassen werden können; und/ oder in den Ländern außerhalb der EU die entsprechenden Gesetze, Regelungen oder Vorschriften zum Schutz persönlicher Informationen und personenbezogener Daten.

- 23. Unter der Hotline für Cybervorfälle ist die Telefonnummer zu verstehen, die im Versicherungsschein als Hotline für Cybervorfälle genannt ist.
- **24.** Unter Geschäftsbetrieb sind diejenigen vom Versicherungsnehmer oder in seinem Namen ausgeführten Tätigkeiten zu verstehen, die als solche im Versicherungsschein aufgezählt sind.
- **25.** Zugelassene Providergruppe ist die im Versicherungsschein genannte, vom Versicherer zugelassene Providergruppe.
- 26. Direkter Gewinnausfall sind diejenigen Einnahmen des Versicherungsnehmers, die wenn der Cybervorfall nicht aufgetreten wäre direkt aus dem Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers (abzüglich Verkaufssteuern) während der Leistungsdauer erwirtschaftet worden wären, wobei Folgendes abgezogen werden muss:
 - a. tatsächliche Einnahmen (abzüglich Verkaufssteuern), die während der Leistungsdauer direkt durch den Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers erwirtschaftet werden;
 - **b.** solche Kosten, welche als direkte Folge des Rückgangs der Einnahmen erspart worden sind.
- 27. Der Zeitraum des Reputationsschadens ist derjenige Zeitraum, der mit der erstmaligen Entdeckung des Cybervorfalls beginnt und für die Dauer des im Versicherungsschein als Zeitraum des Reputationsschadens festgelegten Zeitraums anhält.
- 28. Leistungsdauer ist derjenige Zeitraum, welcher mit dem ersten, zur Systemunterbrechung führenden Vorfall beginnt und für die Dauer des im Versicherungsschein als Leistungsdauer festgelegten Zeitraums anhält.
- **29.** Geltungsdauer ist der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Versicherungsende, es sei denn, die Versicherung wird gekündigt, wobei in diesem Fall die Geltungsdauer mit dem Datum der Kündigung der Police endet.
- 30. Versicherung ist das Dokument, das die Rahmenbedingungen der Versicherung enthält. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Versicherung: die vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, der Versicherungsschein, in dem die Risiken einzeln aufgeschlüsselt sind, und die Beilagen und Anhänge, die in Verbindung mit dem Versicherungsschein zu dessen Ergänzung (z.B. Zusatzvereinbarungen) oder Änderung (z.B. Nachträge) ausgestellt werden, sowie der Versicherungsantrag.
- **31.** Versicherungsprämie ist der Betrag, der im Versicherungsschein als Versicherungsprämie genannt ist unter Berücksichtigung jeder späteren Anpassung, und den der Versicherer vom Versicherungsnehmer als Gegenleistung für das übernommene Risiko und den vereinbarten Versicherungsschutz erhält.
- **32.** Ein Provider von Cloud-Computing-Services ist ein Dritter, der für den Versicherungsnehmer anmietbare IT-Dienste erbringt, die über das Internet oder über Links zu spezialisierten Netzen zugänglich sind, einschließlich Anwenderdiensten, Archivspeicherdiensten, Plattform- und Infrastrukturdiensten.
- 33. Ein Anspruch ist:

13 von 13

- a. ein in schriftlicher Form geltend gemachter Anspruch auf Schadenersatz oder jede andere Form der Entschädigung;
- **b.** eine Bekanntmachung über die Einleitung rechtlicher Schritte oder die Einleitung gerichtlicher Verfahren; oder
- c. Disziplinarmaßnahmen oder eine behördliche Nachforschung;

der/die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.

- 34. IT-Systeme sind alle elektronischen Systeme, einschließlich Betriebssystemen, Software, Hardware und aller Netzwerke eines offenen Systems und Kommunikationsnetze, sowie aller Daten oder Datensätze oder Websites, unabhängig von deren Standort, einschließlich der vom Provider von Cloud-Computing-Services zur Verfügung gestellten Dienste, Offline-Multimedia- Bibliotheken und Sicherungskopien von Daten, sowie mobiler Geräte, namentlich Smartphones, iPhones, Tablets oder PDAs.
- 35. Dritter ist jede Person, die kein Beschäftigter oder Verantwortliche Leitungsperson ist, bzw. jede juristische Person oder Personengesellschaft, die nicht die Gesellschaft ist.
- **36.** Einbehaltungszeit ist die Anzahl der Stunden, welche im Versicherungsschein als Einbehaltungszeit genannt ist.
- 37. Versicherungsnehmer ist die im Versicherungsschein spezifizierte juristische Person, die diesen Versicherungsvertrag mit dem Versicherer abschließt, und der die sich daraus ergebenden Pflichten obliegen, mit Ausnahme derjenigen Pflichten, die ausdrücklich den versicherten Personen zukommen.
- 38. Datenschutzverletzung ist die tatsächliche oder vermutete nicht autorisierte Verbreitung von Informationen oder der tatsächliche oder vermutete nicht autorisierte Zugang zu diesen Informationen, die/der durch einen elektronischen Angriff, eine zufällige Verbreitung, einen Diebstahl oder eine vorsätzlichen Handlung eines Beschäftigten oder eines Dritten verursacht wurden, oder der zufällige, versehentliche oder nicht beabsichtigte Verlust der Vollständigkeit oder Vertraulichkeit der Informationen durch einen Beschäftigten, einschließlich personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzvorschriften, sensibler Daten oder speziell geschützter Daten im Sinne der Vorschriften über den Schutz von Daten und Informationen auf Kreditkarten oder Zahlungsmitteln.